

2. Änderung der Kostenordnung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 41 Absatz 1 Buchstabe i und 77 Absatz 2 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) sowie des § 3 Absatz 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 16. Oktober 2002 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 8. Juli 2011 (ABl. Stadt Köln 2011, S. 643) - Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Kostenordnung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 28. Juni 1996 (ABl. Stadt Köln 1996, S. 261) in der Fassung der Änderung vom 21. Dezember 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 553) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 werden nach den Worten „den Schuldner“ die Worte „/die Schuldnerin“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 3 werden nach den Worten „des Zahlungspflichtigen“ die Worte „/der Zahlungspflichtigen“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 1 werden nach den Worten „dem Schuldner“ die Worte „/der Schuldnerin“ eingefügt.
4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung des Entgelts zurückbehalten werden oder an den Entgeltschuldner/die Entgeltschuldnerin auf dessen/deren Kosten unter Nachnahme des Entgelts übersandt werden.“
5. In § 7 Satz 2 werden nach den Worten „den Entgeltschuldner“ die Worte „/die Entgeltschuldnerin“ eingefügt.
6. In § 8 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Worten „der Kostenschuldner“ die Worte „/die Kostenschuldnerin“ eingefügt.
7. Das Kostenverzeichnis (Anlage zur Kostenordnung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln) erhält folgende Fassung:

Kostenverzeichnis

(Anlage zur Kostenordnung der ZVK der Stadt Köln)

Nr.	Entgelttatbestand	Entgeltbetrag in Euro
	Bearbeitung einer Pfändung oder eines Pfändungsversuchs in die Rente eines/einer (früheren) Versicherten oder eines/einer Hinterbliebenen sowie Bearbeitung einer Insolvenz eines/einer (früheren) Versicherten oder eines/einer Hinterbliebenen (analog wie Pfändung oder Pfändungsversuch)	
	A) <u>Pfändung ohne Zusammenrechnung</u>	
	1. Es ergibt sich kein Pfandbetrag:	
1.1	a) erstmalige Bearbeitung	37,00
1.2	b) Bearbeitung bei Rentenänderung	19,00
	2. Es ergibt sich ein Pfandbetrag aus der ZVK-Rente:	
1.3	a) erstmalige Bearbeitung	43,00
1.4	b) Bearbeitung bei Rentenänderung	32,00
	B) <u>Pfändung mit Zusammenrechnung</u>	
	1. Es ergibt sich kein Pfandbetrag:	
1.5	a) erstmalige Bearbeitung	42,00
1.6	b) Bearbeitung bei Rentenänderung	24,00
	2. Es ergibt sich ein Pfandbetrag aus der ZVK-Rente:	
1.7	a) erstmalige Bearbeitung	48,00
1.8	b) Bearbeitung bei Rentenänderung	37,00
	3. Es ergibt sich ein Pfandbetrag aus der Leistung eines anderen Rententrägers:	
1.9	a) erstmalige Bearbeitung	35,00
1.10	b) Bearbeitung bei Rentenänderung	12,00
1.11	C) <u>Arbeiten nach Abschluss einer Pfändung</u>	37,00

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.